jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/9/12 7Ob369/56, 1Ob499/58, 6Ob230/62, 6Ob332/62, 6Ob180/63, 6Ob690/69, 1Ob326/71, 5Ob598

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1956

Norm

AußStrG §16 BII2g
JWG §31

Rechtssatz

Da es sich bei der vorläufigen Fürsorgeerziehung um eine Sofortmaßnahme nach Art einer einstweiligen Verfügung handelt, die keinen unnötigen Aufschub verträgt, kann auch die vorherige Einvernahme der Erziehungsberechtigten unterbleiben. Die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Fürsorgeerziehung restlos verwirklicht sind, muß der Entscheidung über die endgültige Fürsorgeerziehung vorbehalten bleiben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 369/56
  Entscheidungstext OGH 12.09.1956 7 Ob 369/56
- 1 Ob 499/58
  Entscheidungstext OGH 14.01.1959 1 Ob 499/58
- 6 Ob 230/62
  Entscheidungstext OGH 31.07.1962 6 Ob 230/62
  Ähnlich
- 6 Ob 332/62
  Entscheidungstext OGH 12.12.1962 6 Ob 332/62
  Beisatz: Vor Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung wird regelmäßig eine eigene Ermittlungstätigkeit des Gerichtes nicht erforderlich sein. Das Gericht kann sich vielmehr auf das von der Antragsbehörde vorgelegte Material stützen und auch den Inhalt anderer Akten verwerten. (T1)
- 6 Ob 180/63
  Entscheidungstext OGH 04.07.1963 6 Ob 180/63
  Beis wie T1; Beisatz: Hiemit ist aber nicht gesagt, daß es dem Gericht verwehrt ist dennoch selbst ihm geeignet und erforderlich erscheinende Erhebungen durchzuführen. (T2)
- 6 Ob 690/69
  Entscheidungstext OGH 26.11.1969 6 Ob 690/69
  Auch; Beis wie T1
- 1 Ob 326/71
  Entscheidungstext OGH 09.12.1971 1 Ob 326/71
  Beis wie T1
- 5 Ob 598/77
  Entscheidungstext OGH 02.06.1977 5 Ob 598/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0007456

Dokumentnummer

JJR_19560912_OGH0002_0070OB00369_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at